27

~~ÜBERHOLT~~
~~DURCH DPL. 27a~~

DURCHFÜHRUNGSPLAN 27

IM WESELER FELD

M. 1:1000

2. AUSFERTIGUNG

Vom Verfahren ausgeklammerter Bereich

Legende:
- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhandene Parzellengrenzen
- Baubestand Wohngebäude
- Baubestand Gewerbe
- ~~Strassen~~fluchtlinie neu
- Vorhandenes Strassenland
- neu ausgewiesenes Strassenland
- ~~Bauflucht~~linie
- ~~Äußere Baugrenze~~ bewegliche Baulinie
- Bebaubare Wohnbaufläche
- ~~gewerblich~~ gemischt nutzbare Baufläche
- Industriefläche
- Bundesbahn
- II IV Geschoßzahl
- Private Grünfläche, unbebaubar
- Öffentliche Grünfläche
- Private Freifläche
- Sonderstandortgrenze
- ~~Verbandsgrünflächengrenze~~
- Gebietsgrenze der Nutzungsart
- vorgeschlagene veränderliche Grenze
- Fluchtlinie alt
- Flurgrenze

3 wofür Kennzahl Hr/s Begriff?

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Wesel, den 15. 11. 1957

Öff. best. Verm. Ing.

Angefertigt:

Wesel, den 17. 11. 1957

Stadtbauamt Wesel

Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 18.11.57 aufgestellt worden.

Wesel, den 18. 11. 1957

Bürgermeister — Stadtvertreter

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 31.1.1958 bis 28.2.1958 offengelegen.

Wesel, den 13. 3. 1958

Stadtdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 19.9.58 IIA2-101.4 (Wesel 27) bedingt bestätigt worden, daß [illegible] mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmt.

Essen, den 21.9. 1959

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —

i. V. Regierungsbaumeister

Geändert durch Verfahren nach § 13 B. Bau G. mit Satzungsbeschluß der Stadtvertretung vom 23.3.1964

Wesel, den 3. April 1964

Bürgermeister: Stadtvertreter:

Überprüft gemäß § 2, Abs. 3 des Aufbaugesetzes für NRW vom 29. 4. 1952 in der Fassung vom 28. 4. 1952 und gemäß §§ 1, 18, 19, 21 und 22 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 / 28. 7. 1923.

Durch diesen DURCHFÜHRUNGSPLAN werden Verbandsbelange berührt.

Die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses zu diesem DURCHFÜHRUNGSPLAN - betr. Baustufen - vom 30. Juni 1958 liegt vor.

~~Siehe Prüfungsvermerk (gutachtliche Äußerung) vom 30. Juni 58~~

Essen, den 16. Juli 58

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Vermessungsdirektor

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 30. Mai 1975, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 41 rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: I A2 - 125.* 112 Wesel, 41) am 18. 4. 1975

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 14. 12. 1982 ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 27 / 2. ÄNDERUNG rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten (Az. 35.2-12.27 Wesel 27/2) am 21.4.1983

☐ überholt durch Änderung

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 9.2.1961 förmlich festgestellt worden.

Wesel, den 9 Febr. 1961

Bürgermeister — Stadtvertreter